



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe April 2022

Automaten Aussen

8109

Art. 1 Deckungsumfang / Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zum Vollwert, Schäden an in der Versicherungspolice bezeichneten Spiel-, Geld- und Warenautomaten inkl. Inhalt und Geldwerte ausserhalb der Betriebsräumlichkeiten für folgende Gefahren (vgl. insbesondere auch Art. 3 AVB):

- Feuer
- Elementar
- Aufbruchdiebstahl
- Wasser
- Mut- und böswillige Beschädigung.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen:

- Bei Arbeiten aller Art an den Automaten oder beim Verschieben derselben.
- Durch Abnutzung.
- Auf dem Transport.
- Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- Durch Verursachung von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 4, 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8109_05_D